

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991
Bebauungsplan 16-031-01-00 sowie
Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne
S 25-62-01-00, ST 116 und ST 117
„Neufelderstraße – Traundorfer Straße“
KG Ufer, KG Posch
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum
Radfahr- und Fußgängerweg –
Widmung für den Gemeingebrauch
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

ELAK-Zeichen
0028885/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST180005

Datum
29.03.2019

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 07.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 O.ö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan 16-031-01-00 sowie Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne S 25-62-01-00, ST 116 und ST 117 der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum Radfahr- und Fußgängerweg und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße und zum Radfahr- und Fußgängerweg erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Zimmer 4021, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.